



Gesetzliche Änderungen 2021

Inhalt

Gesetzliche Änderungen 2021	1
1. Steuern	2
1.1 Grundfreibetrag	2
1.2 Solidaritätszuschlag	2
1.3 Verpflegungspauschbetrag	2
1.4 Pendlerpauschale erhöht	2
1.5 Mobilitätsprämie	2
1.6 Übungsleiter- und Ehrenamtspauschale	2
1.7 Corona-Pauschale für Homeoffice	3
2. Sozialversicherung	3
2.1 Beitragssätze	3
2.2 Beitragsbemessungsgrenzen	3
2.3 Midi- Jobber	4
2.4 Abgabetermine und Fälligkeit der Gesamtsozialversicherungsbeiträge 2021	4
2.5 Digitaler A1 Antrag	4
2.6 Änderungen zum Meldeverfahren	4
2.7 Neues Krankenkassenwahlrecht	4
3. Weitere Änderungen	4
3.1 Mindestlohn	4
3.2 Mindestvergütung für Auszubildende	5
3.3 Sachbezugswerte	5
3.4 KUG	5
3.5 Corona-Sonderzahlung	5
3.6 Mutterschaftsgeld	5
3.7 Kinderkrankengeld	6
3.8 Betriebsrentenstärkungsgesetz	6
3.9 Künstlersozialversicherung	6
3.10 Schwerbehindertenabgabe	6

1. Steuern

1.1 Grundfreibetrag

Der Grundfreibetrag hat sich von 9408,00 € für Alleinstehende vom Jahr 2020 auf 9744,00 € für das Jahr 2021 erhöht. Für Verheiratete erhöht sich der Grundfreibetrag von 18816,00 € auf 19488,00 €.

1.2 Solidaritätszuschlag

Zum 01.01.2021 wird der Solidaritätszuschlag teilweise abgeschafft. Die Höhe des Solidaritätszuschlags beträgt 5,5 % der jeweiligen Lohnsteuer. Der Solidaritätszuschlag wird erst ab einer bestimmten Bemessungsgrundlage erhoben. Ab 2021 erfolgt eine deutliche Anhebung der Grenzbeträge, bis zu der kein Solidaritätszuschlag erhoben wird. Für Ehegatten in der Steuerklasse III beträgt die Freigrenze 33912 € im Jahr und in allen anderen Fällen 16956 €. Ab 2021 wird die Freigrenze auch bei sonstigen Bezügen angewendet.

Bei Pauschalierungen mit festen Steuersätzen von 15 % oder 25 % bleibt es jedoch beim Solidaritätszuschlag. In diesen Fällen wird der Solidaritätszuschlag weiterhin in Höhe von 5,5 % auf die Pauschalsteuer erhoben. Eine Besonderheit stellt jedoch die 2 % Pauschalsteuersatz für Minijobs dar. In diesem Fall ist der Solidaritätszuschlag bereits enthalten.

1.3 Verpflegungspauschbetrag

Der Verpflegungspauschbetrag ändert sich 2021 nicht.

Abwesenheit	2020	2021
Mehr als 8 Stunden	14 €	14 €
Mehr als 24 Stunden	28 €	28 €
An- und Abreisetag bei mehrtätigen Auswärtsreisen	14 €	14 €

1.4 Pendlerpauschale erhöht

Die Entfernungspauschale wurde zum 01.01.2021 auf 0,35 Cent ab dem 21. Kilometer erhöht. Für die ersten 20 Kilometer der Entfernung von der Wohnung zur ersten Tätigkeitsstätte bleibt es bei 30 Cent.

1.5 Mobilitätsprämie

Da Geringverdiener von der erhöhten Entfernungspauschale nicht profitieren wurde eine Mobilitätsprämie eingeführt. Für Arbeitnehmer, die mit Ihrem zu versteuernden Einkommen unterhalb des Grundfreibetrages liegen, besteht die Möglichkeit, alternativ zu den erhöhten Entfernungspauschalen von 0,35 Cent ab dem 21 Entfernungskilometer eine Mobilitätsprämie zu beantragen. Diese Mobilitätsprämie ist beim zuständigen Finanzamt zu beantragen.

1.6 Übungsleiter- und Ehrenamtszuschale

Die Übungsleiterpauschale steigt zum 1.01.2021 auf 3000 € (bis 2020 = 2400 €) und die Ehrenamtszuschale auf 840 € (bis 2020 = 720 €). Die Ehrenamtszuschale begünstigt zum Beispiel Tätigkeiten als Vereinsvorstand, Platzwart, Gerätewart, Schatzmeister und den Fahrdienst von Eltern

zu Auswärtsspielen von Kindern. Die Übungsleiterpauschale kann unter anderem in Anspruch genommen werden für Tätigkeiten als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher oder vergleichbaren Tätigkeiten.

1.7 Corona-Pauschale für Homeoffice

Wer im Homeoffice arbeitet kann für jeden Tag einen Betrag von 5 € geltend machen. Die Pauschale kann in den Fällen in Anspruch genommen werden, in denen die gesetzlichen Voraussetzungen für ein häusliches Arbeitszimmer nicht vorliegen. Die Pauschale ist auf einen Höchstbetrag von 600,00 € jährlich begrenzt und wird mit der Werbungskostenpauschale verrechnet.

2. Sozialversicherung

2.1 Beitragssätze

	2020	2021
Krankenversicherung allgemeiner Beitrag	14,6 %	14,6
• Arbeitgeberanteil	7,3 %	7,3 %
• Arbeitnehmeranteil	7,3 %	7,3 %
Krankenversicherung ermäßigter Beitrag	14,0 %	14,0%
• Arbeitgeberanteil	7,0 %	7,0 %
• Arbeitnehmeranteil	7,0 %	7,0%
Durchschnittlicher Zusatzbeitrag	1,1 %	1,3 %
Rentenversicherung	18,6 %	18,6 %
Arbeitslosenversicherung	2,4 %	2,4 %
Pflegeversicherung PV	3,05 %	3,05 %
Pflegeversicherung PV kinderlos ab 23. Lebensjahr	0,25 %	0,25 %
Bezugsgröße West/Ost monatlich	3290,00 €	3115,00 €
Insolvenzgeldumlage	0,06 %	0,12 %

2.2 Beitragsbemessungsgrenzen

RV / AV West	mtl.	7100,00 €
	jährl.	85200,00 €
RV / AV Ost	mtl.	6700,00 €
	jährl.	80400,00 €
KV / PV	mtl.	4837,50 €
	jährl.	58050,00 €
Jahresarbeitsentgeltgrenze der Krankenversicherung (Versicherungspflichtgrenze)		
allgemeine	mtl.	5362,50 €
	jährl.	4350,00 €
besondere	mtl.	5212,50 €
	jährl.	62550,00 €

2.3 Midi- Jobber

Der neue Faktor F für Arbeitnehmer im Übergangsbereich (Entgelt zwischen 450,01 € bis 1300,00 €) beträgt für das Jahr 2021 0,7509.
Die ungekürzte Formel für das Jahr 2021 lautet: $1,13876 \times AE - 171,43941$.

2.4 Abgabetermine und Fälligkeit der Gesamtsozialversicherungsbeiträge 2021

	JAN	FEB	MRZ	APR	MAI	JUN	JUL	AUG	SEP	OKT	NOV	DEZ
Beitragsnachweis	25	22	25	26	25	24	26	25	24	25	24	23
Beitragszahlung	27	24	29	28	27	28	28	27	28	27	26	28

2.5 Digitaler A1 Antrag

Arbeitnehmer benötigen für vorübergehende Tätigkeiten im europäischen Ausland eine A1 Bescheinigung. Dieser digitale A1 – Antrag wird auf Beamte und Beschäftigte im öffentlichen Dienst, Seeleute, Flug- und Kabinenpersonal und für Mehrfachbeschäftigte erweitert.

2.6 Änderungen zum Meldeverfahren

Das Kennzeichen für die Mehrfachbeschäftigung entfällt zum 01.01.2021.

2.7 Neues Krankenkassenwahlrecht

Das Krankenkassenwahlrecht wurde zum 01.01.2021 geändert. Die Bindungsfrist wurde von 18 Monate auf 12 Monate reduziert. Ein sofortiger Krankenkassenwechsel ist bei Arbeitgeberwechsel oder bei Eintritt der Versicherungspflicht möglich.

Arbeitnehmer informieren den Arbeitgeber nur noch formlos über den Wechsel der Krankenkasse. Eine Kündigungserklärung ist bei Wechsel der Krankenkasse nicht mehr nötig.

3. Weitere Änderungen

3.1 Mindestlohn

Der Mindestlohn steigt von 9,35 € je Stunde aus dem Jahr 2020 auf 9,50 € je Stunde für das Jahr 2021. Es wurde eine Anhebung in vier Stufen beschlossen.

Zum 01.01.2021	9,50 €
Zum 01.07.2021	9,60 €
Zum 01.01.2022	9,82 €
Zum 01.07.2022	10,45 €

Der neue Mindestlohn kann dazu führen, dass die Minijobber die 450,00 € Grenze überschreiten. Der neue Mindestlohn wirkt sich auf die Anzahl der möglichen Stunden der Minijobber aus. Für das Jahr 2021 reichen damit 47,37 Stunden um auf den Höchstbetrag von 450,00 € zu kommen.

3.2 Mindestvergütung für Auszubildende

Für Auszubildende die im Jahr 2021 mit ihrer Ausbildung beginnen, beträgt die monatliche Vergütung 550 € für das erste Ausbildungsjahr, für die folgenden Jahre 2022 = 649 €, 2023 = 743 € und 2024 = 770,00 €.

3.3 Sachbezugswerte

Freie Unterkunft und Miete	
▪ Beschäftigte Allgemein monatlich	237,00 €
▪ Jugendliche/Auszubildende monatlich	201,45 €
Verpflegung monatlich	263,00 €
Unentgeltliche Mahlzeiten	
▪ Frühstück monatlich	1,83 €
▪ Mittag-/ Abendessen	3,47 €

3.4 KUG

Zuschüsse des Arbeitgebers zum Kurzarbeitergeld bleiben auch 2021 weiterhin steuerfrei.

Die Sonderregelungen des Vorjahres gelten für das Jahr 2021 weiterhin. Die Agentur für Arbeit erstattet bis zum 30.06.2021 weiterhin pauschaliert die Beiträge in voller Höhe. In der Zeit ab 01.07.2021 bis 31.12.2021 in Höhe von 50 %, wenn mit der Kurzarbeit bis zum 30.06.2021 begonnen wurde.

3.5 Corona-Sonderzahlung

Arbeitgeber können Ihren Angestellten Corona- Sonderzahlungen bis zu 1500 € steuerfrei zahlen. Diese Zahlungen waren bis zum 31.12.2020 befristet gewesen. Die Frist wurde bis zum 30.06.2021 verlängert. Es darf jedoch in 2021 nicht nochmal eine Zahlung von 1500 € steuerfrei gezahlt werden.

3.6 Mutterschaftsgeld

Für Beschäftigte mit Stundenlohn kommt aufgrund einer Änderung des Rundschreibens zu Leistungen zur Mutterschaft und Schwangerschaft eine neue Berechnungsformel für das Jahr 2021 zur Anwendung.

Nettoarbeitsentgelt X wöchentl. Arbeitszeit (zzgl. Durchn. Mehrarbeitsst.)

_____ = kalendertägliches

Arbeitsstunden X 7

Nettoarbeitsentgelt

Beispiel:

- Arbeitsentgelt nach Stunden
- 28 Stunden in der Woche
- Arbeitszeit von Mo- Do (jeweils 7 Stunden täglich)
- 11 € Stundenlohn, keine Mehrarbeit

Lösung:

April 119 Arbeitsstunden = 1309 € Nettoarbeitsentgelt

Mai 112 Arbeitsstunden = 1232 € Nettoarbeitsentgelt

Juni 105 Arbeitsstunden = 1155 € Nettoarbeitsentgelt

3696 € X 28

_____ = 44 € kalendertägliches Nettoarbeitsentgelt

336 X 7

3.7 Kinderkrankengeld

Am 12.01.2021 wurde beschlossen, dass für das Jahr 2021 je Elternteil für jedes Kind längstens für 20 Arbeitstage und für Alleinerziehende längstens für 40 Arbeitstage verlängert wird. Der Anspruch besteht für Versicherte für nicht mehr als 45 Arbeitstage. Für Alleinerziehende besteht der Anspruch für nicht mehr als 90 Arbeitstage. Der Anspruch auf Kinderkrankengeld besteht auch für Zeiten, in dem die Kinderbetreuung zu Hause erforderlich wird, weil pandemiebedingt die Kinderbetreuungseinrichtung oder die Schule geschlossen sind. Eltern haben auch einen Betreuungsanspruch, wenn sie im Homeoffice arbeiten könnten. Die Eltern haben einen Nachweis der jeweiligen Einrichtung bei der Krankenkasse einzureichen.

3.8 Betriebsrentenstärkungsgesetz

Der monatliche Freibetrag hat sich auf 164,50 € für das Jahr 2021 erhöht. Er betrug 2020 = 159,25 €.

3.9 Künstlersozialversicherung

Der Abgabesatz für die Künstlersozialversicherung bleibt nun doch für das Jahr 2021 bei 4,2 %. Ursprünglich war eine Anhebung auf 4,4 % geplant. Auf Grund zusätzlicher Bundesmittel bleibt es beim alten Prozentsatz.

3.10 Schwerbehindertenabgabe

Werden die gesetzlichen Vorgaben an zu beschäftigten Schwerbehinderten nicht erfüllt, dann muss eine Ausgleichsabgabe entrichtet werden. Zum 01.01.2021 ändern sich die Abgaben wie folgt:

Quote	Ausgleichsabgabe alt	Ausgleichsabgabe neu
3- 5 %	125 €	140 €
2-3 %	220 €	245 €
0-2 %	320 €	360 €